

Studienordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
für die Unterrichtsfächer

Kunst/Gestalten und Kunst
als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

vom 17. August 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Übergeordnete Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Erbringungsform der Studiennachweise
- § 10 Grundstudium (mit Modulkatalog)
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium (mit Modulkatalog)
- § 13 Exkursion
- § 14 Fachpraktische Prüfung
- § 15 Erste Staatsprüfung
- § 16 Erweiterungsprüfung
- § 17 Studienschema
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan I + II

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Unterrichtsfächer Kunst/Gestalten und Kunst als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Kunst und Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und Textilgestaltung und für Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. August 2009 (Amtliche Mitteilungen 58/2009).

§ 2

Übergeordnete Studienziele und fachspezifische Kompetenzen

Durch künstlerisch-praktische, fachwissenschaftliche und kunstdidaktische Studien sollen die Studierenden die Befähigung erwerben, im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten oder im Unterrichtsfach Kunst das Lehramt für Sonderpädagogik selbständig auszuüben.

„Ziel der Ausbildung ist die Fähigkeit zu Rezeption, Reflexion und Produktion von Kunst als ein besonderes Verhältnis zur Welt wie auch der alltagsästhetischen Bilder und Objekte. Dazu gehört der Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und die Entwicklung einer künstlerischen Haltung, die es den zukünftigen Lehrkräften ermöglicht, die Schülerinnen und Schüler mit allen Phänomenen von Kunst vertraut zu machen.“ (aus: Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst für alle Lehrämter. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2004)

Diesem übergeordneten Studienziel entsprechen die in den Modulbeschreibungen (§ 10 Abs. 4; § 12 Abs. 4) aufgeführten grundlegenden Standards und Kompetenzen für die universitäre Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten und im Unterrichtsfach Kunst.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis der besonderen Eignung und der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zugang zu einem Hochschulstudium gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Kunst/Gestalten oder das Unterrichtsfach Kunst als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Eine fachbezogene Studienberatung wird im Institut für Kunst und Kunsttheorie, Abteilung Bildende Kunst und ihre Didaktik, angeboten. Ort und Zeit werden am Schwarzen Brett und auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorgeschlagen wollen, erfolgen.
- (4) Bei studien- und prüfungsbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks Hilfe an.
- (5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die künstlerische Eignungsprüfung wird jeweils im Semester vor Studienbeginn abgelegt. Die Termine und Bestimmungen hierfür sind zu beachten. Informationen finden sich auf der Homepage des Instituts für Kunst und Kunsttheorie, Abteilung Kunst und ihre Didaktik.

§ 6

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst 20 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium mit 8 SWS und ein Hauptstudium mit 12 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. August 2009 abgeschlossen.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten und im Unterrichtsfach Kunst ist modularisiert. Der sequentiellen Studienstruktur entsprechend werden die spezifischen Schwerpunkte in den Modulen systematisch aufgebaut und vertieft.
- (2) Das Kerncurriculum umfasst für das Grundstudium ein Basismodul. Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. im Unterrichtsfach Kunst.

Das Basismodul („Kunstpraxis I und Reflexion“) teilt sich auf in 6 SWS künstlerische Praxis (empfohlen wird eine Vertiefung durch Atelierarbeit in ungefähr gleichem Umfang) und 2 SWS Einführung in das Studium.

- (3) Im Hauptstudium dienen die Module der Vertiefung und Erweiterung gewonnener Kompetenzen.

Für alle Studierenden des Unterrichtsfaches Kunst/Gestalten und des Unterrichtsfaches Kunst sind verpflichtend zu belegen:

Modul II (Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft/ 4 SWS)

und
Modul III (Fachdidaktik/ 4 SWS)
und
Modul IV (Kunstpraxis II/ 4 SWS; empfohlen wird eine Vertiefung durch Atelierarbeit in
ungefähr gleichem Umfang).

§ 8

Vermittlungsformen

Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen) und durch Selbststudium erworben.

- In den Vorlesungen werden von den Dozentinnen und Dozenten Lehrstoffe vorgetragen. Sie eröffnen Problembereiche, informieren über Einzelfragen und Zusammenhänge der jeweiligen Forschungsdisziplin.
- Übungen dienen dem Erwerb von grundlegenden Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer arbeitsteiligen und selbsttätigen Vermittlungssituation.
- Seminare leisten Einführungen in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Problemstellungen (Grundstudium) oder vermitteln vertiefende Kenntnisse in exemplarischen Forschungsbereichen (Hauptstudium). Dabei spielen Beiträge der Studierenden, zum Beispiel in Form von Referaten, eine tragende Rolle. In fachpraktischen Seminaren werden künstlerische Verfahren eingeübt und in zunehmendem Maße für eigenständige Arbeitsvorhaben und Intentionen nutzbar gemacht.
- Kolloquien sind weniger vorstrukturierte wissenschaftliche Fachgespräche. Im Bereich der Kunstpraxis bieten Korrektur-Kolloquien gemeinsame kritische Diskussionen über geplante Arbeitsvorhaben und künstlerische Realisationen.
- Kompaktseminare entsprechen inhaltlich und vom zeitlichen Umfang her (Anzahl der Semesterwochen multipliziert mit SWS) den fachpraktischen Seminaren. Sie ermöglichen jedoch aufgrund ihrer konzentrierten Form einen intensiveren Einstieg in die Fachpraxis und leisten somit der Entwicklung einer eigenen künstlerischen Haltung Vorschub.
- Exkursionen bilden einen unverzichtbaren Bestandteil des Kunststudiums. Sie bieten die Chance einer intensiven Auseinandersetzung mit Originalen in ihrem Kontext oder ermöglichen komprimierte künstlerische Erfahrungsprozesse an ungewohnten Orten (s.a. § 13).
- Projekte verstehen sich als komplexe, weitgehend selbst gesteuerte Prozesse forschenden Lernens mit theoretischen und praktischen Handlungsfeldern.
- Das Selbststudium dient neben der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen der Abrundung und Ausweitung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Kunsttheorie und Fachdidaktik stehen neben vielen

anderen Informationsquellen (z.B. Kunst- und Museumsbibliothek) die Universitäts- und Stadtbibliothek und die Institutsbibliothek zur Verfügung. Im Bereich der künstlerischen Studien ist für die Entwicklung eines qualitativ und quantitativ anspruchsvollen künstlerischen Profils die eigenständige Anwendung und Vertiefung der in den Übungen und Seminaren gewonnenen Fähigkeiten unverzichtbar. Daher wird empfohlen, die künstlerischen Studien zu Hause oder in den Arbeitsräumen des Instituts weiterzuführen (= Atelierarbeit).

§ 9

Erbringungsformen der Studiennachweise

- (1) Der Erwerb von Teilnahmenachweisen (TN) ist gebunden an eine regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Diese ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt wurden. Es liegt im Ermessen der/des Lehrenden, ob darüber hinaus Leistungen zu erbringen sind (z.B. Protokolle, Kurzreferate, Arbeitsmappen). In der Kunstpraxis gehört die Präsentation der künstlerischen Arbeiten im Kolloquium und/oder in Einzelkorrekturen zu den Voraussetzungen für den Nachweis.
- (2) Leistungsnachweise (LN) im Hauptstudium können erworben werden durch Leistungen in einer 2-stündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Darüber hinaus ist es möglich, diesen Nachweis durch die Anfertigung einer Hausarbeit von 20-30 Seiten oder durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Seiten zu erwerben. Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. im Unterrichtsfach Kunst umfasst 8 SWS und soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Es besteht aus dem Basismodul I: Kunstpraxis I und Reflexion.
- (3) Im Grundstudium muss die regelmäßige Teilnahme an den erforderlichen Lehrveranstaltungen mit einem Teilnahmenachweis pro Baustein belegt werden (insgesamt 3 TN).
- (4) Modulbeschreibung:

Modulname:	Basismodul I Kunstpraxis I und Reflexion (Bildnerisch-künstlerische Grundlagen)
Verantwortliche Lehrende	Siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und/oder Aushang am Schwarzen Brett des Instituts
Themen und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Werkverfahren 1: Malerei</u> (z. B. Wahrnehmungs- und Sehübungen, bildnerische Möglichkeiten von Malerei und Farbe, Farbübungen, Bild- und Farbraum, Bildaufbau, Maltechnik) ▪ <u>Werkverfahren 2: Grafik</u> (z.B. künstlerische Handzeichnung, Hochdruck, Siebdruck, Tiefdruck und experimentelle Verfahren; Einführungsveranstaltungen in druckgrafische Verfahren berechtigen zur eigenständigen Benutzung der Werkstatteinrichtungen) ▪ <u>Werkverfahren 3: Plastik</u> (z.B. plastische und skulpturale Verfahren, Objekt- und Raumgestaltung) ▪ Es müssen zwei unterschiedliche Werkverfahren als Bausteine 1 und 2 belegt werden. ▪ Baustein 3: Einführung in das Studium der Kunstpädagogik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung sensibilisieren - experimentelle und traditionelle künstlerische Arbeitsweisen sowie handwerkliche und technische Verfahren einüben - individuelle Bildsprachen und künstlerische Strategien für eigenständige Themenfelder und Fragestellungen entwickeln - eigene und andere künstlerische Arbeiten kritisch wahrnehmen und diskutieren sowie mögliche künstlerische Perspektiven anregen und realisieren können - Erwerb der Fähigkeit selbständigen kunstwissenschaftlichen Arbeitens - Grundfähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst beherrschen und anwenden können
Lehrformen	<p>Künstlerisch-praktische Seminare, Übungen oder Kompaktseminare mit 3 SWS je Werkverfahren, darüber hinaus wird die eigenständige Vor- und Nachbereitung durch Atelierarbeit empfohlen).</p> <p>Seminar zur Einführung in das Studium der Kunstpädagogik (2 SWS)</p> <p>(Praktisch-künstlerische Lehrveranstaltungen beinhalten stets Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen)</p>
Studienleistungen, Art der Prüfungen	je 1 Teilnahmenachweis pro Baustein (durch regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzstudium und 105 Stunden Selbststudium (empfohlen)

§ 11

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. August 2009 abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls I führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.
- (3) Das Zeugnis über die attestierte Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums.

§ 12

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang von 12 SWS.
- (2) Das Hauptstudium umfasst das Modul II Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft (4 SWS), das Modul III Fachdidaktik (4 SWS) und das Modul IV Kunstpraxis II (4 SWS).
- (3) Im Hauptstudium sind folgende Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise zu erbringen:
 - zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis in Modul II (1 TN je Baustein, 1 LN in einem Baustein nach Wahl)
 - zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis in Modul III (1 TN je Baustein, 1 LN in einem Baustein nach Wahl)
 - zwei Teilnahmenachweise in Modul IV, die die Präsentation und Reflexion eigener künstlerischer Studien aus zwei Werkverfahren voraussetzen
- (4) Modulbeschreibungen:

Modulname:	Modul II Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
Verantwortliche Lehrende	Siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und/oder Aushang am Schwarzen Brett des Instituts
Themen und Inhalte	<p>Baustein 1: Bildende Kunst des 20./21. Jahrhunderts, ihre Geschichte, ihre Theorie</p> <p>Baustein 2: Aspekte der Kunstwissenschaft/Kunsttheorie</p> <p>Gegenstände des kunstwissenschaftlichen Studiums sind neben der Entwicklungsgeschichte der Kunst deren Erscheinungsform im 20. und 21. Jahrhundert sowie deren wissenschaftliche Modell- und Theoriebildung und darüber hinaus der theoretisch fundierte und reflektierte Umgang mit Medien und Bildformen der visuellen Kultur. Die im Einführungsseminar in Basismodul I begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Werken der Bildenden Kunst werden fortgesetzt und im Hauptstudium vertieft. Ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern des 20. und 21. Jahrhunderts und zur Bild- und Medienwissenschaft stehen im Mittelpunkt. Ergänzt wird das kunstwissenschaftliche Studium durch Aspekte der Bezugswissenschaften, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorien, Kunstpsychologie und Museumspsychologie, Kunstsoziologie, Historische Anthropologie.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte der jüngeren Kunst, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Aspekte, über die klassische Moderne und über die Gegenwartskunst nachweisen können, insbesondere auch durch Erfahrungen vor Originalen (Exkursionen) - Kunstwissenschaftliche Begriffe, Theoriebildungen und ihre Systematik kennen, darstellen und reflektieren können und eigene Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen in Hinblick auf Vermittlung erkennen und reflektieren können - Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und interdisziplinär anwenden können - Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und der Bild- und Medienwissenschaft in Hinblick auf Schule kennen und in ihrer gesellschaftlichen und individuellen Bedeutung reflektieren können
Lehrformen	Baustein 1: Seminar oder Vorlesung à 2 SWS Baustein 2: Seminar oder Vorlesung à 2 SWS

Studienleistungen, Art der Prüfungen	Je 1 Teilnahmenachweis pro Baustein (durch regelmäßige Teilnahme) 1 Leistungsnachweis in einem Baustein eigener Wahl (Leistungsnachweis durch: Hausarbeit von 20-30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Seiten oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer oder 2-stündige Klausur) Je 1 Teilnahmenachweis pro Baustein (durch regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 60 Stunden, Selbststudium: 40 Stunden (empfohlen)

Modulname:	Modul III Fachdidaktik
Verantwortliche Lehrende	Siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und/oder Aushang am Schwarzen Brett des Instituts
Themen und Inhalte	<p>Baustein 1: Grundlagen sonderpädagogischer Kunstdidaktik</p> <p>Baustein 2: Bedingungsfelder und Vermittlungsstrategien der Sonderpädagogik im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. Kunst/Ästhetische Sozialisation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vernetzung von wissenschaftlichem und künstlerisch-praktischem Studium und Praxis-Erfahrungen ▪ Analyse der spezifischen Bedingungen des Unterrichtsfaches Kunst/Gestalten bzw. des Unterrichtsfaches Kunst innerhalb der Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik ▪ Kritische Reflexion historischer und aktueller Konzeptionen der Kunstpädagogik ▪ Bedingungsfelder und Vermittlungsstrategien der Kunstpädagogik ▪ Entwicklung des bildnerischen Ausdrucks- und Rezeptionsverhaltens von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund erswerter Sozialisationsbedingungen ▪ Ästhetische Sozialisation
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zu einer ersten kritischen Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Methoden - Reflexion der eigenen Haltung im Bildungsprozess und Erarbeitung von Kriterien, um eine begründete Fachlegitimation nach außen hin vertreten zu können - Befähigung zur selbständigen Planung, Analyse und Interpretation von Unterrichtsprozessen während der Praktikumsphase - Transfer von Erfahrungen eigener künstlerischer Arbeitsprozesse auf gestaltende Arbeitsweisen im Unterricht und fundiertes Methodenwissen als Grundlage für die Initiierung, motivierende Beratung und angemessene Bewertung bildnerischer Aktivitäten
Lehrformen	Baustein 1: Seminar à 2 SWS Baustein 2: Seminar à 2 SWS
Studienleistungen, Art der Prüfungen	Je 1 Teilnahmenachweis pro Baustein (durch regelmäßige Teilnahme). In einem frei wählbaren Baustein des Moduls muss ein Leistungsnachweis erworben werden (Leistungsnachweis durch: Hausarbeit von 20-30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Seiten oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer oder 2-stündige Klausur)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden, Selbststudium: 45 Stunden (empfohlen)

Modulname:	Modul IV Kunstpraxis II (Vertiefung und künstlerische Spezialisierung/ Schwerpunktbildung)
Verantwortliche Lehrende	Siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und/oder Aushang am Schwarzen Brett des Instituts
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführung, Ergänzung und Vertiefung der in dem Basismodul erworbenen Kenntnisse unterschiedlicher Arbeitsweisen und Verfahren (in zwei von drei frei wählbaren Werkverfahren mit Schwerpunktbildung in einem dieser Bereiche) ▪ Formulierung von individuellen künstlerischen Fragestellungen, Inhalten und Zielen ▪ Entwicklung und Ausarbeitung selbst gewählter künstlerischer Projekte in systematischen künstlerischen Untersuchungen ▪ Auf allen Ebenen der künstlerisch-praktischen Aneignung ist die verbale Kommunikation über eigene und fremde Studienergebnisse unverzichtbarer Bestandteil eines konstruktiven Reflexionsprozesses. Dabei sollen die künstlerischen Arbeiten auch stets im Zusammenhang mit möglichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bezügen reflektiert werden.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die unterschiedlichen Gestaltungs- und Medientechniken in zwei Werkdisziplinen für eigene künstlerische Konzepte und Strategien zur Anwendung bringen - Erfahrung eines künstlerischen Entwicklungsprozesses in einem exemplarischen Bereich durch intensive Schwerpunktbildung und Spezialisierung in einem Werkverfahren - individuelle Fähigkeiten und Techniken weiter entwickeln und festigen, um zu authentischer Ausdrucksform zu gelangen - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Handlungsfelder in einem kreativen Prozess zu einer Werkfolge führen können, die eine begründete Haltung erkennen lässt - in der Lage sein, aus der Fähigkeit und Erfahrung eigenen gestalterischen und künstlerischen Handelns sinnvolle didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen zu entwickeln - eigene und andere künstlerische Arbeiten in der Reflexion kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen und in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und kunstwissenschaftlichen Fragestellungen stellen können - Kunst in der Öffentlichkeit angemessen präsentieren und inszenieren
Lehrformen	Fachpraktische Seminare oder Übungen (inklusive Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen) in den entsprechenden Atelier-, Werkstatt- oder Laborräumen à 2 SWS (insgesamt 4 SWS Präsenzstudium und (empfohlen) 4 SWS Selbststudium als Atelierarbeit)

Studienleistungen, Art der Prüfungen	1 Teilnahmenachweis je Baustein durch regelmäßige Teilnahme und Präsentation der Arbeiten in Einzelkorrektur oder Kolloquium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 60 Std. Selbststudium (empfohlen) 60 Std.
Modulprüfungsleistung	Siehe fachpraktische Prüfung § 14

§ 13

Exkursionen

Im Laufe des Hauptstudiums ist die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder zwei eintägigen Exkursionen verpflichtend und muss durch eine Bescheinigung (Formular: „Exkursionen“) nachgewiesen werden. Exkursionen sind im zeitlichen und organisatorischen Rahmen an die Lehrveranstaltungen des fachwissenschaftlichen Moduls im Hauptstudium (Modul II) gebunden. Der Nachweis über die Beteiligung an der erforderlichen Exkursion/den erforderlichen Exkursionen zählt zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

§ 14

Fachpraktische Prüfung

Gemäß § 18 LPO muss im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. im Unterrichtsfach Kunst eine fachpraktische Prüfung abgelegt werden. Sie besteht aus einer Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem Modul IV und darauf bezogenen mündlichen Erläuterungen des Prüflings im Umfang von 20 Minuten.

Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes abgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind die erbrachten Studienleistungen in Modul IV (§ 12 Abs. 3), die mit einem Teilnahmenachweis je Baustein zu belegen sind.

Die Einzelpräsentation dokumentiert die notwendige Breite der künstlerischen Studien durch Werkbeispiele aus zwei fachpraktischen Gebieten.

Die Bescheinigung über die bestandene fachpraktische Prüfung muss spätestens zur Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium beim Landesprüfungsamt eingereicht werden.

§ 15

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab. Die einzelnen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusammen mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) zu richten (§ 20 Abs. 2 LPO). Zulassungsvoraussetzung für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung (Modul II und Modul III) ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls (2 Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis). Für die Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung muss darüber hinaus die Teilnahme an Exkursionen (gemäß § 13) nachgewiesen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO muss eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer abgelegt werden.
- (3) Gegenstand der Prüfungen sind die Module II und III des Hauptstudiums. Die Studierenden können wählen, zu welchem Modul (Fachwissenschaft/Modul II oder Fachdidaktik/Modul III) sie die Klausur oder die mündliche Prüfung ablegen.
- (4) Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten oder im Unterrichtsfach Kunst angefertigt werden, so ist als Zulassungsvoraussetzung einer der in § 12 Abs. 3 genannten Leistungsnachweise vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. im Unterrichtsfach Kunst beträgt drei Monate (gemäß § 17 Abs. 5 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden (gemäß § 17 Abs. 6 LPO).
- (6) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 16

Erweiterungsprüfung

- (1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst/Gestalten bzw. des Unterrichtsfaches Kunst als Erweiterungsfach (nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt) wird ein Studiumumfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums im ersten Fach, d.h. mindestens 20 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO) verlangt. Zugangsvoraussetzung zum Studium ist außerdem der Nachweis der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst/Gestalten bzw. des Unterrichtsfaches Kunst (künstlerische Eignungsprüfung). Informationen finden sich auf der Homepage des Instituts für Kunst und Kunsttheorie, Abteilung Kunst und ihre Didaktik.

- (2) Im Grundstudium muss jeweils ein Teilnahmenachweis aus den drei Bausteinen des Basismoduls I Kunstpraxis I und Reflektion erworben werden (siehe Studienschema II im Anhang).
- (3) Die Zwischenprüfung, Exkursionen und das Schulpraktikum entfallen.
- (4) Im Hauptstudium sind folgende Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise zu erbringen:
- zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis in Modul II (1 TN je Baustein, 1 LN in einem Baustein nach Wahl);
 - zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis in Modul III (1 TN je Baustein, 1 LN in einem Baustein nach Wahl);
 - zwei Teilnahmenachweise in Modul IV, die die Präsentation und Reflexion eigener künstlerischer Studien aus zwei Werkverfahren voraussetzen (1 TN je Baustein).
- (5) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung müssen die Teilnahmenachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft (Modul II) und Fachdidaktik (Modul III) (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 LPO) und der Nachweis über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden.
- (6) Die Erweiterungsprüfung besteht aus jeweils einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung über die Module II und III. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Studienplan

Einen unverbindlichen Vorschlag für den Aufbau des Studiums macht der Studienplan, der dieser Ordnung als Anlage (I+II) beigelegt ist.

§ 18

Ordnungswidriges Verhalten

Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, wird die bzw. der Studierende von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem Veranstaltungsleiter von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und die betreffende Studienleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss des Unterrichtsfaches Kunst/Gestalten bzw. des Unterrichtsfaches Kunst.

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Kunst/Gestalten oder für das Unterrichtsfach Kunst im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 2. Februar 2011 und Beschluss des Rektorats vom 18. Mai 2011.

Köln, den 17. August 2011

gez.
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anlage: Studienplan I (Grundstudium)

Kunst Kunst/Gestalten	Sonderpädagogik (2. Fach) (S/20 SWS)		SWS	Nachweise
	Grundstudium	B	Orientierung, Bildnerisch-künstlerische Grundlagen	
Basismodul I: Kunstpraxis I und Reflexion	1	Malerei Grafik Plastik	3	2 TN
	2	(Es müssen zwei unterschiedliche Werkverfahren belegt werden:)	3	
	3	Einführung in das Studium der Kunstpädagogik	2	1 TN

Sonderpädagogik (2. Fach) (S/20 SWS)				
Hauptstudium	B	Ausbau, Vertiefung und künstlerische Spezialisierung	SWS	NW
Modul II: Fachwissenschaft	1	Bildende Kunst des 20./21. Jahrhunderts, ihre Geschichte, ihre Theorie	2	2 TN 1 LN in III1 od. III2
	2	Aspekte der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte	2	
Modul III: Fachdidaktik	1	Grundlagen sonderpädagogischer Kunstdidaktik	2	2 TN 1 LN in III1 od. III 2
	2	Bedingungsfelder und Vermittlungsstrategien der Sonderpädagogik im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten bzw. Kunst/Ästhetische Sozialisation	2	
Modul IV: Kunstpraxis II		Entwicklung und Ausarbeitung eigener künstlerischer Projekte/Profile: Schwerpunktbildung in zwei Werkverfahren nach Wahl (z.B. zwei- und dreidimensionale Bildgestaltung, multimediale und raumplastische Handlungskonzepte, Aktion)	4	2 TN

Studienplan II: Erweiterungsprüfung gemäß § 16

Kunst Kunst/Gestalten	Erweiterungsfach Sonderpädagogik (S/20 SWS)		SWS	Nachweise
	Grundstudium	B	Orientierung, Bildnerisch-künstlerische Grundlagen	
Basismodul I: "Kunstpraxis I und Reflexion"	1	Malerei	3	2 TN
	2	Grafik Plastik (Es müssen zwei unterschiedliche Werkverfahren belegt werden:)	3	
	3	Einführung in das Studium der Kunstpädagogik	2	1 TN

Erweiterungsfach Sonderpädagogik (S/20 SWS)				
Hauptstudium	B	Ausbau, Vertiefung und künstlerische Spezialisierung	SWS	NW
Modul II: „Fachwissenschaft“	1	Bildende Kunst des 20./21. Jahrhunderts, ihre Geschichte, ihre Theorie	2	2 TN
	2	Aspekte der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte	2	1 LN in II1 od. II2
Modul III: Fachdidaktik	1	Grundlagen sonderpädagogischer Kunstdidaktik	2	2 TN
	2	Bedingungsfelder und Vermittlungsstrategien der Sonderpädagogik im Unterrichtsfach Kunst/Ästhetische Sozialisation	2	1 LN in III 2
Modul IV: „Kunstpraxis II“		Entwicklung und Ausarbeitung eigener künstlerischer Projekte/Profile: Schwerpunktbildung in zwei Werkverfahren nach Wahl (z.B. zwei- und dreidimensionale Bildgestaltung, multimediale und raumplastische Handlungskonzepte, Aktion)	4	2 TN